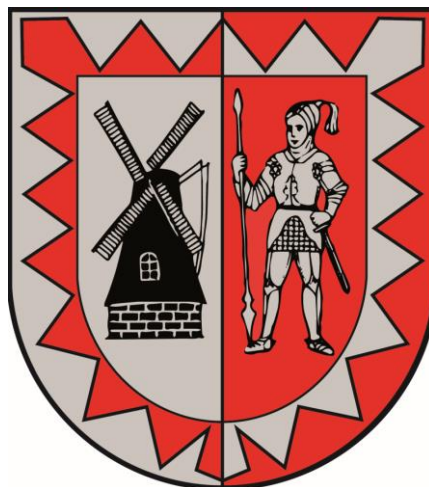


Zuständigkeitsordnung

der Stadt Barmstedt
(Kreis Pinneberg)



Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), die folgende Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt beschlossen.

§ 1

Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d und f GO sowie § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 33,34,35 BauGB)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich und durch Satzungen der Stadt Barmstedt oder sonstige Beschlüsse der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 20.000,00 EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000,00 EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasingsverträgen, soweit der jährliche Mietzins 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen und Spenden, soweit der Betrag nicht 20.000,00 EUR übersteigt. Zum Jahresende erfolgt hierzu ein Bericht,
8. die Annahme von Erbschaften nach Beratung im Hauptausschuss,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Bruttojahresmiete/-pacht 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, jedoch höchstens bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 EUR im Einzelfall,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 33,34,35 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
13. die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Ständige Ausschüsse

§ 2 a

Hauptausschuss

(zu beachten § 32 Abs. 3 Satz 2, §§ 45, 45 a, 45 b, 46 GO)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der, zur Verfügung gestellten, Haushaltsmittel über:

1. Die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 20.000,00 EUR nicht überschritten wird.
2. Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigt.
3. Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigt.
4. Beitritt zu Verbänden, Vereinen und anderen privatrechtlichen Organisationen.
5. Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
6. Stundungen (ohne Stadtwerke Barmstedt) ab einem Betrag von über 20.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 40.000,00 EUR.
7. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 20.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 40.000,00 EUR.
8. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 20.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 40.000,00 EUR.
9. Den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 20.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 40.000,00 EUR.
10. Den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von 20.000,00 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 40.000,00 EUR jährlich.
11. Die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung mehr als 20.000,00 EUR übersteigt und nicht mehr als 40.000,00 EUR beträgt.
12. Image, Identitätspflege, Stärkung des Standortes und des städtischen Profils.
13. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten.
14. Bestätigung der von der Nelke-Stiftung gefassten Beschlüsse.
15. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Bruttojahresmiete/ -pacht über 20.000,00 EUR liegt und 40.000,00 EUR nicht übersteigt.

16. Die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vorausgegangen ist, jedoch ab einem Betrag von über 20.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 40.000,00 EUR im Einzelfall.

17. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 20.000,00 EUR bis zu einem Wert von 40.000,00 EUR im Einzelfall.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(3) Der Hauptausschuss soll mindestens acht Mal im Jahr einberufen werden, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 2 b

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

(zu beachten § 45 GO)

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der, zur Verfügung gestellten, Haushaltsmittel über:

1. Einteilung der Schuleinzugsbereiche für die städtischen Schulen,
2. Schülerbeförderung,
3. Richtlinien zur Sportförderung,
4. Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule (OGTS),
5. Planung und Festsetzung kultureller Veranstaltungen,
6. Festsetzung von Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Städtepartnerschaften,
7. Richtlinien für die Sportlerehrung in der Stadt Barmstedt,
8. Angelegenheiten der Volkshochschule.

§ 2 c
Ausschuss für Jugend und Soziales
(zu beachten § 45 GO)

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der, zur Verfügung gestellten, Haushaltsmittel über:

1. Inhaltliche Gestaltung der Angebote und Personaleinsatz der Stadtjugendpflege,
2. Richtlinien für die Vergabe von Jugendpflegemitteln,
3. Schulsozialarbeit,
4. Inhaltliche Regelungen zur Führung von Kindertagesstätten wie z.B. die Anhebung der Gruppenstärken und Betreuungsangebote in Kindertagesstätten,
5. Kindertagesstättenbedarfsplanung,
6. Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz,
7. Jahresabrechnung der Kindertagesstätten,
8. Bestätigung der von Kuratorien gefassten Beschlüsse,
9. Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 d
Bauausschuss
(zu beachten § 45 GO)

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der, zur Verfügung gestellten, Haushaltsmittel über:

1. Entscheidungen über Ausnahmen und Dispense nach § 31 BauGB von den Festsetzungen in Bebauungsplänen.
2. Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 172 BauGB) und nach der Landesbauordnung (§ 84 LBO SH).
3. Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren.
4. Einschalten von Fachleuten zur Vorbereitung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und Fallstudien zu städtebaulich bedeutenden Quartieren.
5. Vorberatung für die Flächennutzungs- und Bauleitplanung
6. Beteiligung bei der Bebauung von städtischen Grundstücken.
7. Erlass von Stellplatzsatzungen im Sinne des BauGB
8. Stellungnahme der Stadt Barmstedt zum Entwurf überörtlicher Planungen, wie z.B.
 - Landesentwicklungsplanung
 - Regionalplanung
 - regionalen Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg
 - Planung anderer Gemeinden mit überörtlicher Bedeutung
 - Naturdenkmalverordnung
9. Verwendung freier Mittel von Dritten.

§ 2 e
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Naturschutz
(zu beachten § 45 GO)

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen, der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, über:

1. Entscheidungen zu Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt- und Immissionsschutzes außerhalb der Verfahren nach dem BauGB
2. Einschalten von Fachleuten zur Beratung bei umweltrelevanten Themen
3. Vorberatung für die Flächennutzungs- und Bauleit- und Grünordnungsplanung im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange
4. Entscheidungen bei Maßnahmen im Bereich öffentlicher Park-, Wald- und sonstigen Grünanlagen sowie Regenrückhaltebecken
5. Stellungnahme der Stadt zum Entwurf überörtlicher Planungen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte
6. Planung und Bereitstellung von Ökokontenflächen
7. Verwendung freier Mittel von Dritten

§ 2 f
Werkausschuss
(Zu beachten § 45 GO)

Die Befugnisse des Werkausschusses bestimmen sich nach der Betriebsatzung für die Stadtwerke Barmstedt.

§ 2 g
Gesellschafterversammlung Stadtwerke Barmstedt Xtra GmbH

(1) Der Gesellschafterversammlung Stadtwerke Barmstedt Xtra GmbH obliegen die Aufgaben gemäß des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Barmstedt Xtra GmbH.

(2) Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Gesellschafterversammlung Stadtwerke Barmstedt Xtra GmbH bestimmen sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Barmstedt Xtra GmbH.

§ 3
Allgemeine Bestimmungen

(1) Entscheidungen, die nicht in den §§ 2 b bis 2 f aufgeführt sind, werden im Hauptausschuss beraten oder beschlossen.

(2) Soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften oder der Zuständigkeitsordnung nichts Anderes ergibt, entscheiden die ständigen Ausschüsse in Selbstverwaltungs-angelegenheiten in dem ihnen in der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgabengebiet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Zuwendungen an Verbände, Vereine und andere privatrechtliche Organisationen sowie an Einzelpersonen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.05.2018 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 01.08.2019 und 2. Änderungssatzung vom 25.03.2020 außer Kraft.

Barmstedt, den 02.02.2022

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Döpke